

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen


Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der siebenzehnte Titel von der Verschickung der Acten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708


 Der siebenzehnte Titul
 von
 der Verschickung der Acten.

S. 185.

Von der Zulässigkeit derselben.

Die Verschickung der Acten zu Einholung eines Urtheils, ist teutschen Ursprunges, und aus der Verschickung an die teutschen Oberhöfe oder Schöppenstühle entstanden *a*), nach eingeführtem römischen Rechte und errichteten Universitäten beybehalten, und nach dem gemeinen Process ohne Unterschied zulässig *b*); mithin ist es eine Nichtigkeit, wenn der Richter in einer Sache, worinn um Verschickung gebethen ist, selbst spricht oder selbige abschläget *c*). In einigen Landen hingegen ist die Verschickung der Acten ganz verboten *d*); in anderen Landen in denen Sachen untersaget, welche die innere Landesverfassung angehen *e*); und wieder in anderen Landen nach dem Verhältnis der Ober- und Unteraerichte verschiedentlich eingeschränket *f*). In Sachen die keinen Aufschub leyden, ist sie nur soweit zu gestatten, als dadurch kein Aufenthalt veranlasset wird, der von Belange ist. Am häufigsten wird selbige in Sachsen gebraucht. Die Einholung eines Rechtsgutachtens ist mit der Verschickung nicht zu vermischen. Diese geschieht theils zur Belehrung, theils zur Sicherstellung, z. E. eines Vormundes
in

in einem bedenklichen Falle g). Selbige werden entweder auf eine vollständige Geschichtserzählung und treffende Fragen, oder auf manual: Acten verlanger, und oft zur Belehrung des Gerichts beigeleget, welches aber vor dem Beschlusse der Sache geschehen muß. Indessen geben selbige dem Richter so wenig eine Richtschnur, daß derselben ohnerachtet, derjenige in die Unkosten verurtheilet werden kann, welcher selbige vor sich angeführet hat, wenn nämlich seine Streitsucht und Frevel aus denen Acten hervorleuchtet, oder die Umstände der Facultät unrichtig vorgetragen sind h).

a) Weinsiche Halsger. Ordnung Art. 105. und letzter Articul. Kopp von den geistlichen und civil: Gerichten in Hessen Th. I. S. 275. Th. II. S. 264-274.

b) Vergebens wird L. I. 3. C. de relat. (VII. 61.) hierher gezogen. Reichsabschied von 1570. S. 85. Deputat. Abschied von 1600. S. 16. [woselbst die Versendung auf eine Universität, oder an 2. oder 3. Rechtsgelehrte, in Fällen, da die Appellationssumme nicht eintritt, allgemein gestattet ist]. Der Reichsabschied von 1654. S. 113. beziehet sich auf die vorige Stelle, und gestattet die Versickung an gewisse unpartheyische Rechtsgelehrte, an eine Universität, oder anderes collegium iuridicum. Daher werden von den Reichsgerichten auf die Versickung der Acten Befehle mit oder ohne Clausul erlassen. TAFINGER S. 558. nota k.

c) HEESER de act. iud. c. 4. n. 241. seq.

d) 2

- d) z. E. im Preussischen und Hessischen, jedoch ist sie im letzteren Lande in der Revisionsinstanz wieder eingeführt.
- e) Wenn hier die besonderen Verordnungen beygefüget würden, so wäre der Zweifel gehoben. Dies ist aber immer nothwendig L. 24. D. de LL. Zell D. N. G. D. II. 13. 9, PUFENDORF Introd. in Proc. civ. P. III. c. 21. §. 3. und 4.
- f) Bey dem zellischen Oberappellat. Gerichte dürfen die Acten, nach dem Beyspiele der höchsten Reichsgerichte, weder von Amtswegen, noch auf Ansuchen anders, als aus sehr erheblichen Ursachen verschicket werden, am angef. Orte, im gleichen wenn die Stimmen gleich sind, II. 12. 14. Nach dem Justizreglement von 1718. §. 14. dürfen die Canzleyen und Hofgerichte nicht von Amtswegen Acten verschicken, es wären denn die Stimmen gleich, wohl aber auf Ansuchen.
- g) Diese werden unschicklich aus L. 79. §. 1. D. de iud. hergeleitet. Ehender gehdret L. 37. C. de appellat. (VII. 62.) hierher.
- h) PUFENDORF Introd. in Proc. civ. P. II. c. 1. §. 2., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 13. 2.

§. 186.

Von der Ladung und dem Termin zur Einpackung der Acten.

Wenn die Actenverschickung zulässig ist, so wird ein Termin zur Einpackung der Acten angesetzt, beyde Theile hierzu vorgeladen a), und dem bittenden Theile b), oder, wenn die Verschickung von Amtswegen aus einer nicht ungegründeten Ursache c) erkannt, oder auch von beyden Theilen

Theilen *a*) gesucht ist, vorgeschrieben, wie viel jeder an Verschickungskosten erlegen soll, welches nach der Stärke der Acten und der Verwicklung des Falles vom Richter, der Billigkeit nach, beurtheilet wird. Arme Partheyen können keine Verschickung und den Vorschus der Kosten verlangen [S. 68.] *e*). Im Termin müssen zuvorst die Verschickungskosten nach der Vorschrift erlegt werden, widrigenfalls in einigen Gerichten die Execution verfügt, in anderen aber die Verschickung abgeschlagen, und vom Gerichte selbst ohne Verschickung erkannt wird *f*). Hiernächst werden die Acten mit den Sachwaltern beider Theile durchgelaufen, und, nachdem selbige richtig befunden *g*), ihnen freigelassen, einige Facultäten oder Schöppenstühle auszunehmen *h*), welches alles zu Protocoll genommen wird, worauf die Acten nebst diesem Protocoll in Gegenwart der Partheyen versiegelt werden. Daß die Partheyen auch ihre Siegel ausdrucken, wird in höheren Gerichten nicht immer gestattet *i*).

a) Calenbergische Canzleyordnung Tit. 28. S. 6., HEESER de actis iud. c. IV. n. 92. bis 115.

b) Meinsliche Halsgerichtsordnung letzter Art., PVFENDORF Introd. in Proc. III. 21. I. Wenn aber der Richter nicht selbst hätte sprechen können, und ein Theil nur die Verschickung gleichsam erinnert, so müssen die Kosten gemeinschaftlich getragen werden.

c) HEESER de actis iud. c. 4. n. 17-33.

d) PVFENDORF l. c. S. 2. Nach dem Reichsabschiede von 1570, S. 85. sollen zwar die Austräge

träge nur mit Bewilligung beyder Theile verschicken; allein dies gilt wohl nur von der austrägal-Instanz.

- e) LEYSER Spec. 85. med. 6. behauptet aus dem unrichtigen Grunde das Gegentheil, weil die Obrigkeit einer armen Parthey die Processkosten geben müsse. Nach der von ihm angeführten sächsischen Processordnung, hat seine Meynung keinen Zweifel. Selbst in Dienstboten-Sachen müssen die Verschickungs-Kosten erlegt werden Erläuterte Verordn. vom 27ten Nov. 1780.
- f) PVFENDORF am angef. Orte S. 6. Allemahl müssen die Kosten executivisch beygetrieben werden, wenn die Verschickung von Amtswegen erkannt ist. Canzleyordnung Tit 28. S. 10.
- g) Der L. 46. D. de re iud. hat heut zu Tage keine Anwendung. Der Richter darf schlechtersdings an den Acten nichts ändern.
- h) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 13. 9. gestattet 2. bis 3., Calenbergische Canzleyordn. 28. 12. nur zwey.
- i) Die Calenbergische Canzleyordnung am a. Orte S. 9. erlaubet solches ohne Unterschied.

§. 187.

Von dem Schreiben an die Facultät, und der würllichen Verschickung der Acten.

Das Schreiben an die Facultät oder Schöpspenstuhl ist gemeiniglich schon fertig, und enthält, aufer Vermeldung der Actenbunde, das Ansuchen, ein Urtheil darinn abzufassen, und demselben Entscheidungsgründe beyzufügen, weil selbige sonst nicht

nicht erfolgen, ob sie gleich immer verfertigt werden sollten a). Zugleich wird gemeldet, wie die Gebühren entrichtet werden sollen. Dies geschieht entweder durch den Boten oder durch das Postamt, oder es wird versichert, daß die Gebühren sofort postfrey eingesandt werden sollen, oder es wird auch wohl gleich das Geld den Acten beygelegt, da denn, wenn es zuviel ist, der Ueberschus zurückgeschicket, und wenn es zu wenig war, das fehlende annoch nachgeschicket. Es ist rathsam, in dem Schreiben zu bitten, daß wenn ein oder anderer Theil schon ein Rechtsgutachten in dieser Sache erhalten haben sollte, die Acten ohne Ausarbeitung zurück zu schicken b). Billig muß die Facultät auch ohne dieses Anführen alsdenn nicht in der Sache sprechen c). Sonst darf in diesem Schreiben nichts zur Verleitung des künftigen Referenten angeführet werden, und es können also die Parthenen dessen Entwurf einzusehen verlangen d). Oft wird eine Sache an eine juristische und zugleich an die theologische oder medicinische, auch wohl philosophische Facultät, wenn die Sache zugleich in das eine oder andere Fach einschläget, und wenn sie verschiedene Religionsverwandte betrifft, wohl an eine protestantische und catholische Universität verschicket. Wenn diese letztere aber verschieden in ihren Urtheilen sind, so ist nichts ausgerichtet, sondern es muß eine neue Verschickung vorgenommen werden. Wohin die Acten verschicket werden, muß ein Geheimnis bleiben e), daher der Präsident mit eigener Hand den Ort auf die Aufschrift zu setzen pfleget,

get, wohin die Acten gehen sollen. Der Ort stehet in der Wahl des Gerichts, wenn nur nicht ein zu weit entlegener, oder ein ausgenommener, oder der nähmliche Ort gewählt wird, wohin sie schon verschicket gewesen, es müste denn nur auf Erklärung eines vorhergehenden Urtheils ankommen f). Ein Urtheil, welches von einer ausgenommenen Facultät gesprochen wird, kann von demjenigen als nichtig angefochten werden, welcher dieselbe ausgenommen hat g). Unterweilen wird einem Dritten aufgegeben, die versiegelten Acten zu verschicken. Eine unnütze Cautel. Die Acten werden entweder durch eigene Bothen, oder mit der Post weggeschicket. Selbige bloßen Privat-Leuten anzuvertrauen, ist zu gefährlich. Der Bothe muß auf die Verschwiegenheit beendigt seyn, und bekommt, ausser seinem Bothenlohn, das gewöhnliche Wartegeld, da denn die Facultät den Tag der Ankunft und Abfertigung bescheiniget.

a) Reichsabschied von 1654. §. 61.

b) Die zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 13. 9. calenbergische Canzleyordnung 28. 14. befiehet solches schlechterdings, und soll derjenige, welcher es nicht anzeiget, die vergeblichen Kosten erstatten.

c) arg. L. vlt. C. de Ass.

d) HESER de act. iud. c. 4. n. 138. - 148.

e) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. a. a. Orte. HESER l. c. n. 158. seq.

f) Calenbergische Canzleyordn. a. angef. D. §. II. Civilproc. II Th.

D

g) Es

g) Es ist die Ausnahme derer Facultäten, wo nichts anderes verordnet ist, eine Rechtswohlthat der Partheyen, welche ihnen vom Richter weder vorsätzlich noch durch Versehen genommen werden kann. arg. L. 9. C. de iud. (III. 1.), c. 41. in fin. c. 61. pr. X. de appellat. (II. 28.) CARPZ. Proc. tit. 16. art. 1. n. 37. RIVINVS ENUNC. Tit. 34. enunc. 2., HOMMEL Rhapsod. Obl. 181., LEYSER Spec. 6. med. 9. Spec. 465.

§. 188.

Von Beförderung des Urtheils.

Wenn die Acten zu lange ausbleiben, so wird auf Ansuchen der Partheyen ein Erinnerungsschreiben erlassen. Hilft dieses nicht, so werden entweder die Acten wieder abgefordert, oder das Gericht wendet sich an die Obern der Facultät mit einer Beschwerde. Bloß in peinlichen und andern Sachen, wo das Gericht von Amtswegen verfähret, erinnert dieses ohne Ansuchen.

§. 189.

Von der Eröffnung des Urtheils und der Acten.

Wenn die Acten zurückgekommen sind, so müssen selbige mit dem Facultäts-Siegel verschlossen liegen bleiben a), und Termin zur Eröffnung des Urtheils angesetzt werden. In dieser Ladung wird zugleich die Rechnung gemacht b), woraus sich ergibt, ob von den vorgeschossenen Verschickungskosten etwas zurückgegeben oder nachgeschossen werden muß, worüber also in der Ladung Verord-

Beordnung gemacht wird. Im Termin werden die Acten, nachdem die Partheyen das Facultäts-Siegel als unverletzt anerkannt, eröffnet, und das Urtheil, wie gewöhnlich, vorgelesen. Wo keine besondere Verordnungen die Mittheilung derer Entscheidungsgründe verbiethen, da muß beyden Partheyen deren Abschrift, auf ihr Ansuchen, verstattet werden c). Die Facultät darf keinem Dritten Abschrift der Gutachten, auch keiner Parthey die Entscheidungsgründe abschriftlich verwilligen.

a) HEESER de act. iud. c. 4. n. 187. seq. Die peinlichen Acten erbricht der Richter aber vor sich. Häufig müssen die Unterrichter die zurückgekommenen peinlichen Acten ohnerbrochen an die Obergerichte einschicken.

b) Instizreglement von 1718. S. 14.

c) PVFENDORF Introd. in proc. civ. III. 21. 8.

S. 190.

Von der Aenderung eines eingegangenen Urtheils.

Es mag die Verschickung von Amtswegen oder auf Ansuchen einer oder beyder Partheyen geschehen seyn, so darf der Richter an dem eingegangenen Urtheile, ohne Bewilligung der Partheyen, so wenig etwas ändern, als wenn er es selbst ausgesprochen hätte a), indem die auswärtigen Rechtsgelehrten in seinem Nahmen und auf sein Ersuchen das Urtheil verfassen. Wohl aber können die Partheyen, ein gar nicht passendes Urtheil, ohne dawider einzuwendende Rechtsmittel,

von denen Acten zu entfernen, sich vereinbahren. In peinlichen Sachen verhält es sich aber anders. Der Landesherr kann ein solches Urtheil mildern oder schärfern b). Daß aber der Eingang eines Facultätsurtheils umgeschmolzen und nach dem Gerichtsstyl eingerichtet werde, hat gar kein Bedenken.

a) HEESER l. c. n. 191. und die daselbst angeführte Rechtslehrer geben dem Richter diese Befugnis, woforne nicht die Acten nothwendig zu verschicken gewesen, oder die Partheyen um die Verschickung gebethen hätten. Allein diß lauset wider L. 42. 45. §. 1., L. 55. D. de re iud. (XLII. 1.), L. 27. D. de poenis (XLVIII. 19.).

b) Die angeführte L. 45. §. 1. D. de re iud., L. 27. D. de poenis.

Muster des Protocolls:

In Gegenwart des	Geschehen N. im Hofgerichte
Herrn Präsidens	den u. f. w.
ten von N. und	in Sachen
derer Herrn Kä-	Cajus Kl. wider Titius Bell.
the D. und P.	wegen
	eines Gartens.

Nachdem mittelst Bescheides vom u. f. w. auf heute Tagesarth zur Einschlagung der Acten angesetzt, so erschienen die beyderseitige Anwölde A. und B., und erlegten jeder seinen Antheil Verschickungskosten mit . . . Rthalern. Die Acten wurden in 64 Numern nach dem Actensverzeichnis mit ihnen durchgegangen, und von selbigen für vollständig erkannt.

Erstes

Ersterer verbath Erfurth und Erlangen; letzterer Tübingen und Heydelberg. Beyde bathen Urtheilsgründe zu fordern, und die Beschleunigung der Sache zu empfehlen.

Hierauf sind die Acten nebst diesem Protocoll in ihrer Gegenwart eingepackt, mit dem Gerichtssiegel sowohl als mit beyder Sachwalter privat-Petttschaften versiegelt. Geschehen wie oben.

N.

Secretarius.

M u s t e r

des Schreibens an ein auswärtiges Spruchs-Collegium.

Unsere zc.

Nachdem in beygehenden aus 64 Nummern bestehenden Acten Cajus Klr. wider Titius Bell. wegen eines Gartens, der Kläger um Verschickung der Acten gebethen, so übersenden wir solche Unseren hochgeehrten Herren und werthen Freunden, mit dem Ersuchen, darinn nach collegialischer Berathschlagung ein Urtheil nebst denen Entscheidungsgründen sobald thunlich abzufassen, und uns selbiges nebst den Acten zuzusenden. Die Gebühren wird der Bothe gegen Bescheinigung entrichten, woneben wir den Tag, da selbiger angekommen und wieder abgegangen, zu bemerken bitten [von dem dortigen Postamte entrichten zu lassen]. Daferne aber von Ew. zc. in dieser Sache bereits ein Rechtsgutachten auf Ansuchen des

D 3

einen

einen oder anderen Theils ausgefertigt worden, so bitten wir die Acten unausgearbeitet wieder zurück zu schicken. Wir sind denen Herren freundlich zu dienen geneigt. N. u. s. w.

Fürstlich N. sche zur Canzley verordnete
Director und Rätthe.

N.

Der achtzehnte Titul

von

der Beförderung eines Urtheils oder
Bescheides.

§. 191.

Mittel, ein Urtheil oder Bescheid zu befördern.

Der Vorsizende muß wöchentlich sowohl das Productenbuch [S. 50. S. 157.] als das Referentenbuch [das.], welche beyde immer auf dem Gerichtstische liegen müssen, nachsehen, und diejenigen Schriften, worauf noch kein Bescheid ertheilet ist, oder die beschlossene Sachen, worinn Urtheile zu fassen sind, wenn selbiges über die Zeit zurück bleibet, bey dem Referenten erinnern, und diese Erinnerungen nach dem Tage und Jahr in diesem Buche anzeigen. Ueber einige Zeit wird noch